Jean Gaudemet

Von der Bischofswahl zur Bischofsernennung

Als das Decretum Gratiani gegen 1140 die Frage der Bestellung zum Bischof angeht (Distinktionen 62 und 63), erklärt es in einem einleitenden Satz: «Die Wahl ist Sache der Kleriker, die Zustimmung Sache des Volkes» (erstes dictum der D. 62). Acht Jahrhunderte später bestimmt der Kanon 329, § 2 des kirchlichen Gesetzbuches von 1917: «Der Papst ernennt frei die Bischöfe.»

Allen denen, die behaupten wollten, die römische Kirche, diese eifersüchtige Hüterin der Tradition, lehne disziplinare Veränderungen ab, kann der Vergleich dieser beiden Texte zu einer deutlichen Richtigstellung verhelfen. Eine solche «Veränderung» ruft den Geschichtsforscher auf den Plan. Wann, wie und warum eine so schwerwiegende Wandlung? Es braucht sich hier nicht darum zu handeln, alle Etappen in all ihren historischen oder regionalen Einzelheiten in Betracht zu ziehen, noch jene Orte in Erinnerung zu rufen, an denen die genannte Wandlung nicht mit der gleichen Klarheit auftrat. Die Grundlinie ist nämlich ziemlich kräftig durchgezeichnet und der zeitliche Rahmen weithin anerkannt, so daß es möglich ist, eine für die gesamte «Christenheit» gültige Antwort vorzulegen, denn in dieser mittelalterlichen und abendländischen Christenheit hat sich diese Veränderung ja vollzogen1.

Um sie zu verstehen, muß man sich zuerst in die Lage am Vorabend einer Umwandlung versetzen, die weniger als zwei Jahrhunderte beanspruchte (zwischen den letzten Jahrzehnten des 12. und den ersten des 14. Jahrhunderts). In der Folge werden wir dann versuchen, deren Gründe freizulegen, um dann schließlich in einer Art Schlußfolgerung auf die hauptsächlichen Konsequenzen einzugehen.

I.

Während des 11. und anfangs des 12. Jahrhunderts wurde der alte Grundsatz von der Wahl a clero et populo bei zahlreichen Gelegenheiten geltend gemacht; die Praxis zeigt freilich, daß die kleinen und großen Lehnsherren die Bestellung der Prälaten häufig für sich beschlagnahmten.

Die kanonischen Sammlungen des 11. Jahrhunderts und in erster Linie die zwei «Dekrete» des Burchard von Worms und des Ivo von Chartres, die dieses Jahrhundert einleiten (1006/1008) und abschließen (1100 oder 1093/1094) rufen jene Texte in Erinnerung, die seit den Briefen Papst Leos an Rusticus von Narbonne in den Jahren 458–459 oder Gelasius' I. im Jahre 494 und seit den Konzilien des Hochmittelalters forderten, daß der Bischof gewählt werde.

Doch bestanden die Könige in Gallien seit der merowingischen Epoche darauf, über das Bischofsamt zu verfügen; und in der Wirrnis der späten Karolingerzeit wurde der Zugriff von Laien auf das bischöfliche Amt eine bedrückende Tatsache (auch Rom entging diesem Schicksal nicht). «Politische» Beweggründe und famililäre Machenschaften lassen diese Gelüste verständlich erscheinen. Die Bischöfe hatten sich tief in das Feudalsystem eingewurzelt; sie waren Grundherren und zugleich Seelenhirten mit Schlössern und Truppen, bildeten also eine politische Macht. Die Wahl solcher Untergebenen konnte den weltlichen Herren nicht gleichgültig bleiben. Selbst wenn man von dieser Grundherrschaft mit ihren ganz offensichtlichen politischen Folgen absieht, bedeutete das bischöfliche Amt - wie zu allen Zeiten - wegen seines starken Einflusses auf die Masse der Gläubigen doch eine Macht, mit der die weltlichen Großen rechnen mußten. Unmittelbar materielle Interessen verstärkten noch diese politische Einschätzung. Der reiche Grundbesitz der Bistümer gab den Bischöfen das verführerische Mittel in die Hand, sich eine ergebene Verwandtschaft zu verschaffen oder erwiesene Dienste zu belohnen. Die oberherrschaftliche Gewalt gestattete die Zufriedenstellung der eigenen Familie und der engeren Vertrauten. Zwei Fälle zeigen die Bedeutung, die die Fürsten den Bischofswahlen zuschrieben, und die Art und Weise, wie sie sich ihrer bemächtigten: die Bestellung zuerst Arnolds, dann Gerberts zum Bischof von Reims, beide Amtseinsetzungen von Hugo dem Kapetinger aus politischen Beweggründen diktiert2; sodann die Bestellung des Erzbischofs von Salzburg durch den Kaiser (1106).

Um gegen solche Mißbräuche zu kämpfen, riefen die «gregorianischen» Reformatoren von der Mitte des 11. Jahrhunderts an und etwa um die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts kraftvoll den Grundsatz der Wahl ins Gedächtnis. Schon 1016/1017 schrieb Fulbert von Chartres: «Wie kann man dort noch von einer Wahl sprechen, wo eine Person durch den Fürsten aufgedrängt wird, so daß weder der Klerus noch das Volk und nicht einmal die Bischöfe einen anderen Kandidaten in Erwägung ziehen können!» In der Mitte des Jahrhunderts beklagt Kardinal Humbert von Moy-

enmoutiers, daß «in der Bischofswahl die Könige den Primaten und den Metropoliten vorgehen... Die Rollen sind vertauscht».

Das Konzil von Reims (1049), auf dem Leo IX. den Vorsitz führte, ordnete an (c. 1): «Niemand darf ohne Wahl durch Klerus und Volk zu leitender kirchlicher Stellung aufsteigen.» Gregor VII. erinnerte auf der römischen Synode am 7. März 1080 daran, daß die Wahl durch den Klerus und das Volk die kanonische Form der Einsetzung der Prälaten darstellt, und das Laterankonzil 1123 entschied in einem unmißverständlichen Satz: «Niemand darf jemanden weihen, der nicht kanonisch zum Bischofsamt gewählt worden ist.» Die skandalöse Einsetzung des 22jährigen Stephan von Garlande, des Sohnes des obersten königlichen Hofbeamten, zum Bischof von Beauvais wurde in den berühmten Briefen Ivos von Chartres ausgiebig angeprangert. Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren - mit wenig Nutzen freilich. Das Übel ist allgemein verbreitet. Jedoch triumphiert die Energie und die Geduld der «Gregorianer» über die schlimmsten Auswüchse der laikalen Eingriffe. Formelle Übereinkünfte (Wormser Konkordat) oder die Erstellung eines modus vivendi (in Frankreich oder in England) zwingen die weltlichen Machthaber, auf die brutale Durchsetzung ihrer Kandidaten zu verzichten. In Frankreich behält der König das Vorrecht, die Wahl zu autorisieren und mittels der Abtretung zeitlicher Belange an den neuen Prälaten die Wahl bestätigen oder ablehnen zu können.

Man muß aber feststellen, daß die Kanonisten die Freiheit der Kirche mit wenigen Ausnahmen durch eine Erneuerung des Wahlsystems verteidigten, und nicht durch einen Appell an ein fernes und manchmal allen Ansehens bares Papsttum. Von dieser Anordnung gibt gegen 1140 das Dekret des Gratian Zeugnis. In seinen Distinktionen 62 und 63 ruft es den Grundsatz der Wahl in Erinnerung und bekämpft zugleich die Einmischungen der Laien.

Die Intervention der Laien hatte sowohl in den Äußerungen als auch in den Beweggründen zwei grundverschiedene Formen angenommen. Seit den ersten Jahrhunderten wählte die Gemeinschaft der Kleriker und Laien ihren Oberhirten, weil – wie Papst Cölestin I. im Jahre 428 mahnte – «kein Bischof denen aufgedrungen werden darf, die ihn nicht wollen». Anderseits verfügten seit der Merowingerzeit Könige, Kaiser und Barone über Bischofssitze. Richtete sich der «Ausschluß der Laien» gegen die Mitwirkung der Gläubigen oder gegen die Willkür der Fürsten?

Beide Gesichtspunkte finden sich in den von Gratian in der Distinktion 63 zusammengestellten Texten ineinander verschachtelt, was beweist, daß das eine

wie das andere ihn beschäftigte. Der einleitende Satz der Distinktion 63 scheint in seiner Entschiedenheit keinen Widerspruch zuzulassen: «Die Laien dürfen sich auf keine Weise in die Wahl einmischen». In Wirklichkeit wird aus den zur Absicherung dieses Lehrsatzes beigefügten Texten deutlich, daß es sich vor allem darum handelt, die weltlichen Großen daran zu hindern, ihre Kandidaten durchzusetzen. Das liegt in der Linie der «Gregorianer», die die Beherrschung der Bistümer durch die Lehnsherren und Fürsten verurteilen. Aber auch die Teilnahme der Laien an der Wahl der Oberhirten im Rahmen einer Gemeinschaft von Gläubigen wird ins Auge gefaßt. Nicht um die Laien vollständig auszuschließen, sondern um die Laienschaft den sacerdotes unterzuordnen, gemäß dem inzwischen klassisch gewordenen Schema von den duo genera christianorum. Die Erklärungen kommen in Fülle: «Die Wahl ist Sache der Kleriker, das Volk gibt seine Zustimmung» (erstes dictum der D. 62). Gratian kommentierte die zitierte Formel Cölestins I. vom Jahre 429 («Das Volk soll lernen und nicht führen») so: «Das Volk darf nicht führen, es soll folgen» (dictum über die D. 62, c. 2). Da Gratian jedoch die das Recht der Fürsten festlegenden Texte nicht übergehen kann (D. 63, c. 8 bis 25), schließt er mit folgender Nuance: «Es ist klar, daß von der Wahl die Laien nicht ausgeschlossen und die Fürsten nicht ferngehalten werden dürfen. Die Tatsache aber, daß das Volk bei der Wahl eine Rolle spielt, bedeutet nicht, daß es dazu berufen sei, die Wahl selbst zu vollziehen; jedoch soll es der durch die Kleriker vollzogenen Wahl seine Zustimmung erteilen» (dictum nach dem c. 25). Von einer päpstlichen Einflußnahme ist im Gratianischen Dekret kaum die Rede.

II.

Zwei Umstände werden in weniger als zwei Jahrhunderten diese Regelung umstürzen: das Schrumpfen der Wählerschaft, die nun auf das Domkapitel mit seinen heftigen Spannungen eingeschränkt wird, und der Wille Roms.

1. Seit dem Altertum wurde die Wählerschaft «hierarchisierenden» Analysen unterzogen. Leo der Große unterschied «die Wünsche der Bürger, das Zeugnis des Volkes, die Meinung der führenden Persönlichkeiten und die Wahl durch die Kleriker» (Ep. 10,4 aus dem Jahre 445); die Wahlberichte zeigen, daß die beistimmenden Zurufe der Menge lediglich eine auf anderem Weg schon vollzogene Wahl bestätigten. Wie bereits bemerkt, bemühte sich Gratian, die Rolle der Laien einzuschränken. Die Dekretisten des 12. Jahrhunderts stoßen in ihren Kommentaren zur Sammlung Gratians in dieser selben Richtung weiter vor; Stephan

von Tournai erklärt um 1160: «Durch seine Zustimmung geht das Volk nur auf dem durch den wählenden Klerus gekennzeichneten Weg weiter» (Summa, über die D. 63). In einem Brief an das Kapitel von Bremen 1180 überwindet Papst Alexander III. die letzte Hemmung: «Die Laien dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden». Das ist eine ganz neue Haltung, wie es kurz danach, im Jahre 1191, die Summa Reginensis hervorhebt: «Heute verlangt man nicht mehr die Zustimmung der Laien, weil ihre Zulassung die Wahl in Verwirrung brächte». Den gleichen Ausschluß finden wir auf dem Konzil von Avignon 1209 und vor allem in einer Dekretale Gregors IX. (I, 6, 56).

Auch unter dem Klerus werden viele abgehalten. Tatsächlich konnte aus praktischen Gründen nur der Klerus der Bischofsstadt, in der die Wahl stattfand, daran teilnehmen. Selten waren die Äbte der Umgebung zugegen, vielleicht einige Vikare des Bistums, die Mittel und Lust hatten, zu diesem Zweck in die Stadt zu reisen. In der Tat wurde das Monopol des Domkapitels zu einer festen Einrichtung, und die Erinnerung an das Recht «religiöser Männer», an der Wahl teilzunehmen, wie es das Laterankonzil von 1139 (Canon 28) formulierte, fiel rasch der Vergessenheit anheim.

Die auf das Kapitel zusammengeschrumpfte Wählerschaft erwies sich zu oft als unwirksam. In dieser abgeschlossenen Welt herrscht nicht immer Friede, und die Bischofswahl wird zum Anlaß von Zusammenstößen, die sich zuweilen zu richtigen Feindseligkeiten auswachsen. Die Erfahrung zeigt, daß die Domherren, oft der Archidiakon, wohlplazierte Kandidaten sind, auch wenn keine Vorschrift dazu verpflichtet, den Bischof aus den Kapitularen zu wählen. Persönlicher Ergeiz und Rivalitäten unter den Domherren verstehen sich meisterhaft auf eine Ausnutzung der Geheimgänge in der Wahlprozedur. Der Gegensatz zwischen Zahl und Qualität, zwischen der maior pars und der sanior pars nährt eine schikanöse Gesinnung, denn jede zahlenmäßig geschlagene Minorität neigt dazu, sich für den verständigeren Teil auszugeben und so sich durchzusetzen. Daher die endlosen Konflikte, die in zahllosen Texten ihre Spuren hinterlassen haben. Daher auch die Debatten und Prozeduren, die zum größten Schaden der Diözese und der Gläubigen die Vakanz des bischöflichen Stuhls in die Länge ziehen.

Unfähig, ihre Leidenschaften zu zähmen, wenden sich die Wähler gezwungenermaßen an Rom und bitten den Papst um seinen Schiedsspruch in ihren Meinungsverschiedenheiten. Dadurch gestehen sie ihre Unfähigkeit ein und geben dem Papsttum Gelegenheit, sich an ihre Stelle zu setzen. Denn sehr oft entscheidet der Papst (oder ein von ihm beauftragter

Prälat) die Debatte durch Aufdrängen seines eigenen Kandidaten. Beispiele derartiger Einsetzungen eines neuen Bischofs sind seit dem Pontifikat Gregors VII. zu verzeichnen. Bis in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts hinein sind sie recht selten, werden aber mit Innozenz III. sehr häufig. Die Berufung gegen einen umstrittenen Wähler gilt als causa maior und untersteht so allein der römischen Autorität. Die Beispiele solcher Berufungen sind nicht mehr zu zählen, und auf dem Konzil von Lyon 1274 sucht Gregor X. ihre «maßlose Häufigkeit» einzudämmen. Anderseits setzen das 4. Laterankonzil und später Bonifaz VIII. (VI, 1, 6, 12) auf dem Weg einer Rechtsübertragung die Ernennung durch den Metropoliten oder den Papst an die Stelle des unfähigen Kapitels, um einer zu langen Vakanz entgegenzuwirken, oder als Strafmaßnahme wegen der Wahl eines unwürdigen Kandidaten.

Die Wählerschaft gibt sich selbst auf. An ihre Stelle setzt sich das Papsttum. Die Wege zu diesem Ziel sind vielfältig, verschieden sind auch die Gründe, die zu ihm führen.

2. Das Versagen der Wählerschaft hatte den päpstlichen Ernennungen die Bresche geöffnet. Auf die Häufigkeit dieses Versagens wurde hingewiesen. Es gilt nun, die Bedingungen der päpstlichen Ernennungen genauer darzulegen.

Kraft der Sollicitudo omnium ecclesiarum, die dem römischen Pontifex die Vormundschaft über die ganze Kirche anvertraute, war der Papst befähigt, in jedweder Diözese den passenden Oberhirten einzusetzen. Nun hatte das gregorianische Papsttum die Gewohnheit angenommen, durch energisches Dazwischentreten die Würde des Bischofsamtes wiederherzustellen, was das Rechtsprinzip wiederum durch die Anwendung selbst verstärkte. Das Papsttum war schon von vornherein bereit einzugreifen; die zahlreichen Hilferufe, die den Päpsten zukamen, machten dieses Eingreifen zu einer geradezu unausweichlichen Notwendigkeit.

Ein anderes Motiv päpstlichen Einschreitens lag in der politischen Bedeutung des Episkopats. Zur Zeit des Konflikts zwischen Friedrich II. und Papst Innozenz IV. praktiziert dieser in seiner Sorge um ergebene Bischöfe im Kaiserreich deren Ernennung in reichem Maße. Auch für die Ernennungen in Portugal, Schottland oder Ungarn sind politische Erwägungen ausschlaggebend. Zur Bekämpfung des Albigensertums verlangen Gregor IX. und später Innozenz IV., daß der vom Domkapitel Gewählte durch ihre Legaten bestätigt werden. Gegen diese Interventionen von seiten Roms erhebt sich der heilige Ludwig im Namen der «Freiheiten der gallikanischen Kirche». Diese Ernennungen sind Rechtsbruch. Das Wahlrecht war

doch in dem Text De electione der Dekretalen Gregors IX. verankert! Derart offensichtlich war die Rechtswidrigkeit dieser Praxis, daß Innozenz IV. selbst am 23. Mai 1252 alle direkten Ernennungen, die ihm «mißbräuchliche Gesuche» abgerungen hatten, widerrief. Aber die Mißbräuche begannen von neuem, denn Alexander IV. revozierte seinerseits die Ernennungen seines Vorgängers (Bulle Execrabilis quorundam ambitio). Was nur eine immer häufigere Praxis war, wurde durch das Recht abgestützt. Im Namen der von den Kanonisten des 13. Jahrhunderts verherrlichten plenitudo potestatis kann der Papst, «für den der Wille Vernunft ist» (Bernard von Parma), über die Bischofssitze verfügen. Verfahrensordnungen werden aufgestellt, die dem Heiligen Stuhl in den zahlreichsten Fällen die Besetzung der Bischofsstühle reservieren. Wir können diese Verfahren hier nicht in ihren Einzelheiten untersuchen.

Die 1246 auftauchenden «Besetzungsmandate» werden durch die Formel «de plenitudine potestatis» gerechtfertigt. Im Jahre 1278 setzt Nikolaus III. durch das Dekretale Cupientes den Papst in folgenden Fällen an die Stelle der gewöhnlichen Instanzen (Domkapitel oder Metropolitankapitel): bestrittene Wahl, Versetzung, Resignieren, Suspension, Degradierung des Benefiziumsinhabers, sowie im Falle einer Rechtsübertragung oder eines Rechtsvorbehalts. Dies letztere, von Clemens IV. eingeführte, wird durch Bonifaz VIII., Clemens V. und Johannes XXII. (Constitutio Ex debito, 1316) auf immer zahlreichere Fälle ausgedehnt. Urban V. verkündet 1363 sein Recht, in der ganzen Christenheit Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen zu ernennen. Tatsächlich hatte die Ernennung mit wenigen Ausnahmen die Wahl ersetzt.

So erscheint die Ernennung wie vieles andere als ein deutliches Zeichen des römischen Zentralismus und Absolutismus, die seit Gregor VII. unaufhörlich zunehmen. Überall macht sich die römische Autorität bemerkbar; sie wird verstärkt durch die Ausnützung alter, in den Digesten und dem Codex des Justinian wiederentdeckter Aussprüche; sie wird getragen von dem Willen und dem Prestige einer ganzen Reihe großer Päpste, angefangen von Alexander III. bis zu Johannes XXII. Die Schwächen der Ortskapitel erleichtern und rechtfertigen noch das Eingreifen dieser Autorität.

Hierarchische Zentralisation und pastorale Sorgen sind nicht die einzigen bestimmenden Momente dieser neuen Politik. Noch andere, zufällige, aber dringende Beweggründe erklären die päpstliche Haltung.

Die Verfügung über die Bistumsbesetzungen erlaubt es, viele Gelüste zufriedenzustellen. Durch die bedeutenden Einkünfte und den angesehenen Titel werden zahlreiche Kandidaten angezogen. Wie einst die weltlichen Herren können jetzt die Päpste auf diese Weise ihrer Familie und ihren Freunden dienstbar sein³. Zur eigenen «Kundschaft» der Päpste kommt noch die ihrer Umgebung hinzu, besonders die der Kardinäle, die für ihre Angehörigen um reichbegüterte Bischofssitze vorstellig werden. Auch die Fürsten bitten den Papst um Benefizien zugunsten von Verwandten, Offizieren und Hofräten⁴. Erleichtert wird die Ausnützung des Bischofsamtes zu persönlichen Zwecken noch durch eine große Freizügigkeit hinsichtlich der Residenzpflicht und also der eigentlichen bischöflichen Aufgaben.

Zu den Gesuchen gesellen sich die Einkünfte. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts schuldet der Bischof gelegentlich seiner Bestätigung oder Ernennung durch den Papst zusätzlich zu den Gebühren der päpstlichen Kanzlei eine finanzielle Abgabe: «manus services» für das Kurienpersonal, vor allem jedoch «allgemeine Dienste», in die sich die apostolische Kammer und die des Heiligen Kollegiums teilen und die ein Drittel der Jahreseinnahmen der Benefizien ausmachen. Dazu fügt das Papsttum noch die «annates», d. h. die Einziehung der Einnahmen des ersten Jahres der gewährten Benefizien, was Clemens IV. die Erklärung abringt (1267), er «erröte» wegen der so von den Diözesen abgeschöpften Summen. Trotz dieses Skrupels blieb die Praxis, wie sie war. Die finanziellen Bedürfnisse der Avignonenser Päpste sind wohlbekannt. Die Ernennung der Bischöfe trug dazu bei, diese Ausgaben zu begleichen.

III.

Die verschiedenen Wege, auf denen die Ernennung die Wahl verdrängte, die Vielfalt der örtlichen Situationen und das mehr oder weniger starke Drängen der päpstlichen Umgebung und der Bittsteller selbst machen es erklärlich, warum sich die Umwandlung nicht mit einem Schlag, zu einem genauen Zeitpunkt und in der gesamten Christenheit vollzogen hat.

Wir sagten es schon, die Wahl besteht manchmal noch bis in unsere Tage. Aber besonders seit den letzten Jahrzehnten des 13. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein sind beide Systeme nebeneinander in Anwendung; die Ernennung nimmt allmählich zu⁵, nicht ohne zuweilen noch von einigen Wahlen abgelöst zu werden. Zwischen 1227 und 1303 hat man mehr als 1400 Bistumsbesetzungen zählen können. In Bordeaux waren es von 1200 bis 1247 drei, von 1261 bis 1314 21 Ernennungen.

Wichtiger als dieses schwankende Verhalten, das ja die allgemeine Ausrichtung des Wandlungsvorgangs nicht in Frage stellt, sind die Folgen der neuen Ordnung für die Auswahl der Bischöfe und das Leben der Diözese. Im Zeitalter der Bischofswahlen stammte der oft aus den Kapitelsvätern selbst gewählte Bischof häufig der Diözese. Er war beauftragt, sie zu leiten, er blieb ihr treu; und die bei der Weihe eingegangene mystische Ehe erlitt kaum einen Bruch. So kam es zu langen Amtszeiten mit dem Tod des Prälaten als normalem Abschluß.

Die Ernennung verändert diese Sachlage. Der vom Papst erwählte Bischof gehört oft zum päpstlichen Gefolge oder zu dem der Bittsteller. Die ihm zufallende Diözese kennt er sehr selten⁶, und auch dann, wenn er in seiner Diözese residiert, fühlt er sich ihr doch wenig verbunden. Nach dem Belieben des Heiligen Stuhls oder auf eigenen Wunsch hin begibt er sich nach einigen Jahren auf einen anderen Bischofssitz. Die

Versetzungen, die mit dem mystischen Bund zwischen dem Bischof und seiner Kirche grundsätzlich in Widerspruch stehen und auch lange Zeit eine verpönte Ausnahme bilden, werden zum Normalfall. Familiäre Gründe, die Zugkraft einer angenehmen Residenz oder eines reicher ausgestatteten Benefiziums, die Ortsnähe der Fürsten und der Könige – alles das drängt zu solchen örtlichen Veränderungen. Das Interesse der Gläubigen ist nicht mehr der einzige Grund für die Entwicklung der bischöflichen «Karriere», deren Gipfel in Rom liegt – oder in Avignon.

So zeichnet sich ein neuer Episkopat ab, den Kaiser und Könige im Auge behalten. Er wird zum Verhandlungsgegenstand zwischen Fürsten und Rom werden. Um das französische Exempel zu zitieren: das Konkordat von Bologna bezeugt die Bedeutung, die der «allerchristlichste König» diesem Episkopat zubilligt.

¹ Von daher der Unterschied in der Disziplin der orientalischen Kirchen (melchitische, maronitische, syrische, kaldäische, koptische und armenische Kirche), in denen das Wahlprinzip besser überlebt hat.

² Eine französische Übersetzung der meisten hier zitierten Texte findet sich in Les élections dans l'Eglise latine des origines au XVIe s., veröffentlicht von J. Gaudemet, J. Dubois, A. Dubal und J. Cham-

pagne (Paris 1979).

³ Nach seiner Wahl zum Papst Clemens V. vergißt Bertrand de Got seine Familie nicht; das Quercy, die Heimat Johannes XXII., und die Auvergne, aus der Urban V. stammt, bringen zahlreiche Bischöfe hervor. Die Päpste in Avignon übertragen mehr als 45 Bistümer an ihre Hauskapläne, ihre Kammerdiener und Schatzmeister.

⁴ Im Jahre 1243 entscheidet Innozenz IV. einen Wahlkonflikt in Noyon zugunsten des natürlichen Sohnes Philipp Augusts, Pierre Charlot. Während des ganzen 14. Jahrhunderts erfreuen sich Kanzler, Hofräte und Parlamentsmitglieder der päpstlichen Ernennung dank der Bemühungen ihrer Lehnsherren.

⁵ Zwischen 1317 und 1378 vier ernannte Bischöfe gegen einen gewählten Bischof in der Provinz Bordeaux, aber 46 von 50 in der Provinz von Toulouse und 81 von 83 in der von Bourges. Für die ganze Christenheit 780 päpstliche Einsetzungen während der 18 Jahre des Pontifikates Johannes XXII.

⁶ Ein Kanoiker aus Orléans wird Erzbischof von Aix (1257). Im 14. Jh. stammt kein einziger Bischof in der Provence aus der Gegend selbst.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

JEAN GAUDEMET

1908 geboren in Dijon (Frankreich). Professor des römischen Rechts an den Universitäten von Grenoble, Straßburg und Paris sowie am Institut für kanonisches Recht in Straßburg, Direktor der Kirchenrechtsstudien an der Ecole Pratique des Hautes Etudes (5. Abt., Religionswissenschaften), Fachberater der Päpstlichen Kommission für die Neubearbeitung des Corpus Juris Canonici und des orientalischen Kirchenrechts. Hauptsächliche, das Recht und die Institutionen der Kirche betreffende Veröffentlichungen: L'Empire chrétien et ses destinées en Occident du XIe au XIIIe siècle (Paris 1944); La formation du droit séculier et du droit de l'Eglise aux IVe et Ve siècles, Institut für römisches Recht an der Universität von Paris, XV (Paris ²1979); L'Eglise dans l'Empire romain: Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident, Bd. III (Paris 1958); Les institutions ecclésiastiques en France du milieu du XIIe s. au début du XIVe s.: Histoire des Institutions françaises au Moyen-Age, III, Les Institutions ecclesiastiques (Paris 1962) 141-335; Conciles Gaulois du IVe siècle: «Sources chrétiennes» (Paris 1977); Le droit romain dans la Littérature chrétienne occidentale du IIIe au Ve s., IRMAE (Mailand 1978); Les élections dans l'Eglise latine des origines au XVIe s., in Zusammenarbeit mit J. Dubois, A. Duval, J. Champagne (Paris 1979). Anschrift: Université de Droit, d'Economie et de Sciences sociales de Paris, 12, Place du Panthéon, F-75231 Paris Cedex 05.